

Az.: 4 C 61/21



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

## Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
vertreten durch die Präsidentin, 09105 Chemnitz

- Beklagter -

beigeladen:  
AG

prozessbevollmächtigt:

wegen

Planfeststellungsbeschluss 110 kV Freileitung Abzweig O.....  
hier: Klage

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Wiesbaum aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 6. September 2023

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. März 2021 für das Vorhaben „110 kV Freileitung Abzweig O.....“.
- 2 Die Beigeladene beabsichtigt die Schließung eines die Energieversorgung sichernden 110-kV-Leitungsringes von E... über E....., F....., O....., R..... und von dort zurück nach E.... Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der ca. 16 km lange Abschnitt zwischen den Umspannwerken O..... und R....., dessen Feststellung die Beigeladene am 2. Januar 2018 beantragte.
- 3 Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstück-Nr. ...., Gemarkung M....., das von der planfestgestellten Freileitung überspannt werden soll. Masten sind auf dem 64.561 m<sup>2</sup> großen Grundstück nicht vorgesehen. Allerdings ist ein dinglich gesicherter Schutzstreifen ausgewiesen. Die dingliche Sicherung betrifft einen 6.306 m<sup>2</sup> großen Streifen. Das Grundstück liegt zwischen den künftigen Masten 12 und 13.

- 4 Zwischen den geplanten Masten 33 und 34, in einer Entfernung von ca. 5,6 km (Luftlinie) zum Grundstück des Klägers, soll die Freileitung das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“ und das SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ überqueren.
- 5 Der Kläger erhob bereits im Planfeststellungsverfahren Einwendungen. Mit Schreiben vom 25. April 2018 machte er geltend, dass er durch das Vorhaben erheblich in seinen Eigentumsrechten betroffen sei. Bei seinem Grundstück handele es sich um eine Fläche, deren Erstaufforstung durch Subventionen gefördert worden sei. Die durch den Vorhabenträger geplante Abholzung widerspreche dem Förderzweck und werde zur Aufhebung der Subvention führen. Ein weiterer Teil der Abholzung werde für ein Grundstücksteil geplant, den er, der Kläger, dem Autobahnamt für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung gestellt habe und auf dem sich daher Bäume, Hecken und Sträucher befänden. Er stimme dem Vorhaben nicht zu.
- 6 Am 30. März 2021 wurde der Planfeststellungsbeschluss erlassen und dem Kläger am 14. April 2021 zugestellt. In dem Beschluss werden die Einwendungen des Klägers zurückgewiesen. Der Vorhabenträger habe, um den Eingriff gering zu halten, darauf geachtet, dass das Grundstück des Klägers nicht durchschnitten werde, sondern nur am Rande betroffen sei. Sollten Fördermittel zurückgefordert werden, werde der Vorhabenträger diese erstatten.
- 7 Der Kläger hat am 11. Mai 2021 Klage erhoben und am 14. Mai 2021 um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er macht im Wesentlichen geltend: Der Planfeststellungsbeschluss sei zunächst formell rechtswidrig. Er sei bereits aufgrund eines defizitären UVP-Berichts verfahrensfehlerhaft. Der Bericht verstoße gegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, weil vernünftige Alternativen nicht beschrieben worden seien. Bereits der gewählte Maßstab, dass eine Darstellung entbehrlich sei, soweit sich Trassen nicht als Alternativen aufdrängten, gehe fehl. Sodann bleibe die Erdkabelvariante unerwähnt, was selbst für den Fall fehlerhaft sei, dass ihre Kosten den Faktor von 2,75 überschritten, weil es sich auch in diesem Fall um eine vernünftige Alternative handeln könne. Außerdem fehle es hinsichtlich der planfestgestellten Variante an einer Begründung der Wahl unter Berücksichtigung der Umweltaspekte. Zudem liege ein verfahrensfehlerhafter Verstoß gegen § 16 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4 Nr. 3 UVPG vor, weil keine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens erstellt worden sei. Ein weiterer Fehler sei das Unterbleiben einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Der Beklagte habe aufgrund der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung nicht ausschließen dürfen, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung

der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Mittleres Zwickauer Muldental“ führt. Entsprechendes gelte für das Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“. Die fehlerhafte FFH-Vorprüfung stelle einen relevanten Verfahrensfehler dar. Außerdem seien § 22 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 UVPG nicht beachtet worden, weil eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht stattgefunden habe. Diese sei aber erforderlich gewesen, weil die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durch eine weitere fachliche Bewertung ergänzt worden sei. Der Kläger könne sich auf diese Fehler auch berufen, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine fehlerfreie Behandlung zu einer sein Grundstück verschonenden Alternativenwahl - etwa östlich von P.... - geführt hätte.

- 8 Der Planfeststellungsbeschluss sei auch materiell rechtswidrig. Er beachte zunächst nicht hinreichend die Erdverkabelungspflicht des § 43h EnWG. Anders als von § 43h EnWG gefordert, werde für den anzustellenden Kostenvergleich lediglich der Verlauf der Freileitung zugrunde gelegt, ohne eine deutlich kürzere und kostengünstigere Variante östlich von P.... in den Blick zu nehmen. Der Planfeststellungsbeschluss verstoße zudem gegen Naturschutzrecht. Er verletze § 34 Abs. 2 BNatSchG, weil die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete auf der Grundlage der planfestgestellten Unterlagen nicht nachgewiesen sei. Eine erhebliche Beeinträchtigung könne auch nicht auf Grundlage einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Es mangle bereits an einem hinreichenden Untersuchungsraum, da lediglich ein Korridor von 150 m links und rechts der geplanten Trasse betrachtet und auf das Vogelschutzgebiet östlich von P.... und etwaige Funktionsbeziehungen nicht eingegangen werde. Ein Nachweis des Schwarzstorches aus dem Jahr 2006 in ca. 400 m Entfernung zur Leitungstrasse sei unberücksichtigt geblieben. Die Prüfung des Artenschutzes weise offensichtliche Mängel auf, sodass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen sei. Einen Fehler weise der angegriffene Planfeststellungsbeschluss auch deswegen auf, weil der Beigeladenen der Planfeststellungsbeschluss nicht habe erteilt werden dürfen, da diese nicht über die erforderliche Genehmigung als Verteilnetzbetreiberin nach § 4 Abs. 1 EnWG verfüge. Die Beigeladene sei nicht Betreiberin der Leitung, eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zur Verteilnetzbetreiberin, der ..... mbH (im Folgenden: .....), reiche schon deswegen nicht aus, weil diese Verbindung nicht von Dauer sein müsse. Das planfestgestellte Vorhaben liege offensichtlich in der Verantwortung der ....., die indes nicht als Vorhabenträgerin aufgetreten sei. Schließlich verstoße der Planfeststellungsbeschluss gegen das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG. Festzustellen seien Ermittlungsdefizite im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, Defizite bei der Alternativenprüfung und

Bewertungsdefizite. Was die Alternativenprüfung betrifft, werde zunächst ein fehlerhafter Maßstab zugrunde gelegt, wenn darauf abgestellt werde, dass sich andere Varianten nicht aufdrängten. Es seien nicht alle ernstlich in Betracht zu ziehenden Alternativen geprüft worden. Der im Planfeststellungsbeschluss geltend gemachte Grund, es würden ohne Not bisher freie, zum Teil naturschutzfachlich hochwertige Räume neu durchschritten, reiche nicht hin.

9 Der Kläger beantragt,

den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten „110 kV Freileitung Abzweig O.....“ (Aktenzeichen - 32-0522/452/1539Chemnitz -) vom 30. März 2021 aufzuheben,

hilfsweise,

den Planfeststellungsbeschluss des Beklagten „110 kV Freileitung Abzweig O.....“ (Aktenzeichen - 32-0522/452/1539Chemnitz -) vom 30. März 2021 für rechtswidrig und nicht vollziehbar zu erklären.

10 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

11 Die Klage sei unbegründet. Es würden keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich die Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ergeben würde. Der Planfeststellungsbeschluss sei formell rechtmäßig. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, weitere Trassenvarianten oder eine Erdkabelvariante im UVP-Bericht darzustellen. Trassen, die sich nicht als Alternativen aufdrängten, müssten auch nicht dargestellt und untersucht werden. Eine Erdkabelvariante habe schon deshalb nicht als vernünftige Alternative behandelt werden müssen, weil die Errichtungskosten den Faktor 2,75 überschritten hätten. Die Planungsunterlagen hätten eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung enthalten, die ausgelegt worden sei. Der Beklagte sei davon ausgegangen, dass FFH-Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt worden seien, weil das FFH-Gebiet von Baumaßnahmen und Mastbauwerken verschont bleibe und mit einem Weitspannfeld überspannt werde. Da verschiedene Einwendungen im Planfeststellungsverfahren das Thema aufgegriffen hätten, habe man im laufenden Verfahren noch eine FFH-Prüfung erstellen und nachreichen lassen. Hierfür habe die Öffentlichkeit nicht erneut beteiligt werden müssen. Die Planunterlagen enthielten eine umfangreiche artenschutzrechtliche Dokumentation, die er, der Beklagte, für ausreichend gehalten habe. Diese Dokumentation sei ergänzt worden, nachdem sich das Sächsische Obergericht

in dem Verfahren zur 110-kV-Freileitung „V.....“ ausführlich mit den wissenschaftlichen Standards befasst hatte. Auch die weitere Prüfung sei zum selben Ergebnis gekommen. Daher sei keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gewesen.

12 Der Planfeststellungsbeschluss sei auch materiell rechtmäßig. Ein Verstoß gegen § 43h EnWG liege nicht vor. Eine weitere Kostenreduzierung einer Erdkabelführung sei nicht in Betracht gekommen, ebenso wenig wie eine andere Trassenführung. Es sei nur sinnvoll, eine Vergleichsrechnung für eine „baubare“ und mit seriösen Zahlen unterlegte Variante als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Alle vorstellbaren Trassen hätten das Problem, dass sie natürliche Hindernisse und Schutzgebiete durchqueren müssten. Namentlich eigne sich der vom Kläger bevorzugte Korridor östlich von P.... nicht für eine Erdkabeltrasse, weil hier das wesentlich breitere Muldental, ein FFH- und SPA-Gebiet mit mehreren hundert Metern Talbreite, durchquert werden müsste. Dies hätte erhebliche naturschutzrechtliche Auswirkungen. Außerdem stellten sich gravierende technische Probleme, da der tiefe felsen- und waldreiche Einschnitt der Mulde nur mit eingriffsintensiven Bohr- und Felsenarbeiten freigeräumt werden könnte. Eine östliche Umgehung von P.... habe man daher von vornherein ausscheiden können. Soweit der Kläger naturschutzrechtliche Bedenken äußert, sei darauf hinzuweisen, dass die Erhaltungsziele im FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt würden. Auch artenschutzrechtliche Belange seien nicht verletzt. Der Planfeststellungsbeschluss habe der Vorhabenträgerin erteilt werden dürfen. Der Genehmigungspflicht unterliege nur die Aufnahme des Netzbetriebs. Da die Beigeladene den Netzbetrieb bereits vor Inkrafttreten von § 4 EnWG aufgenommen habe, stehe diese Vorschrift dem Vorgehen nicht entgegen. Schließlich lägen keine Bewertungs-, Ermittlungs- und Abwägungsdefizite vor.

13 Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

14 Der Umfang der Prüfung sei hier eingeschränkt. Fehler, die für die Eigentumsbeeinträchtigung des Klägers unerheblich, insbesondere nicht kausal seien, seien in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Der Kläger sei mit Einwänden zum Gebietsschutz von vornherein ausgeschlossen, weil sich eine Umtrassierung jedenfalls nicht auf sein Grundstück auswirken würde. Im Übrigen lägen die vom Kläger geltend gemachten Verfahrensfehler nicht vor. Sie, die Beigeladene, sei die geeignete Vorhabenträgerin. Ob sie Netzbetreiberin i. S. v. § 4 EnWG sein könne, sei nicht relevant. Nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Eigentümer könnten Vorhabenträger sein. Der UVP-Bericht sei nicht

fehlerhaft. Im UVP-Bericht müssten nach dem eindeutigen Wortlaut des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG nur solche vernünftigen Alternativen behandelt werden, die vom Vorhabenträger geprüft worden seien. Die vom Kläger erwähnte Trasse östlich von P.... sei aber weder vernünftig noch vom Vorhabenträger geprüft worden. Auch habe keine Darstellung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens erfolgen müssen. Es sei eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt worden und es habe keine Pflicht zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bestanden, da die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgelegen hätten. Auch gegen den Grundsatz des Vorrangs der Erdverkabelung (§ 43h EnWG) sei nicht verstoßen worden. Eine kürzere Erdkabeltrassenführung sei nicht in Betracht gekommen, weil insbesondere eine Verlegung der Trasse östlich von P.... zu erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und den Waldbestand geführt hätte. Auf eine Beeinträchtigung von Natura 2000- und FFH-Gebieten könne sich der Kläger nicht berufen, weil es an einer Kausalität der behaupteten Rechtsverletzung für seine Eigentumsbeeinträchtigung fehle. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldental“ habe der Beklagte überdies zurecht, auch im Hinblick auf die Vorbelastung durch die neben der Trasse verlaufende BAB X....., ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ könne ebenfalls ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden. Die vom Kläger behaupteten Verstöße gegen Artenschutzrecht seien nicht gegeben. Schließlich habe der Beklagte nicht gegen das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verstoßen.

- 15 Der Senat hat mit Beschluss vom 13. Juli 2022 - 4 B 235/21 - den Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage abgelehnt. Die vom Kläger vorgetragene Gründe zeigten nicht auf, dass entgegen der gesetzlichen Wertung des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG das öffentliche Interesse und das Interesse der Beigeladenen an der Vollziehung des angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses hinter dem privaten Aussetzungsinteresse des Klägers zurückzutreten hätten. Der Planfeststellungsbeschluss sei nach summarischer Prüfung formell und materiell rechtmäßig. Die materiell-rechtlichen Einwände des Klägers im Hinblick auf eine Betroffenheit des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldental“ sowie des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ seien vom Senat nicht zu prüfen. Der Kläger könne sich jedenfalls nicht auf Rechtsfehler berufen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Eigentumsbetroffenheit nicht erheblich, insbesondere nicht kausal seien. Dies ist hier der Fall, weil die als verletzt geltend gemachten öffentlichen Belange nur von örtlicher Bedeutung seien und die fehlerfreie Beachtung dieses Belangs nicht zu einer Veränderung der Planung im Bereich des klägerischen Grundstücks führen würde.

- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (1 Band) und die Akte des Verfahrens 4 B 235/21 (2 Bände) sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten (8 Aktenordner, 1 Heftung) verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

- 17 Der Senat entscheidet auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 6. September 2023. Zwar hat der Kläger mit Schriftsatz vom 8. September 2023, bei Gericht eingegangen am 11. September 2023, die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung angeregt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung in diesem Zeitpunkt indes rechtlich nicht mehr möglich. Das Urteil wurde am 7. September 2023 - ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung - der Geschäftsstelle übermittelt, §§ 116 Abs. 2, 117 Abs. 4 Satz 4 VwGO. Damit ist das Urteil wirksam und unabänderbar (BVerwG, Beschl. v. 27. April 2005 - 5 B 107/04 -, juris Rn. 11). Aber auch wenn man der Gegenauffassung folgen wollte (Unabänderbarkeit erst mit Mitteilung der Urteilsformel an einen Beteiligten: Clausing/Kimmel, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Losebl., § 116 VwGO Rn. 10), hätte kein Anlass zur Wiedereröffnung bestanden. Alle vom Kläger im Schriftsatz vom 8. September 2023 aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen wurden bereits im Vorfeld der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht und waren Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung.
- 18 Die Klage ist zulässig (unter I.), aber unbegründet (II.).
- 19 I. Die Klage ist zulässig. Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist gewahrt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30. März 2021 wurde dem Kläger am 14. April 2021 zugestellt und der Kläger hat am 11. Mai 2021 Klage erhoben. Der Kläger ist auch klagebefugt, § 42 Abs. 2 VwGO. Ein Grundstück, das im Eigentum des Klägers steht, soll - auch wenn auf dem Grundstück kein Mast errichtet wird - vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden.

- 20 II. Die Klage ist aber im Haupt- und im Hilfsantrag unbegründet. Der Kläger hat keinen Rechtsfehler des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses aufgezeigt, der zu seiner Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führen würde (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 75 Abs. 1a VwVfG).
- 21 1. Der Kläger hat wegen der Betroffenheit in seinem Eigentumsgrundrecht dabei grundsätzlich einen Anspruch auf umfassende gerichtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich seiner objektiven Rechtmäßigkeit. Ein solcher Vollprüfungsanspruch steht Grundstückseigentümern zu, die von einer Enteignung betroffen sind (grundlegend BVerwG, Urt. v. 21. März 1986 - 4 C 48.82 -, juris Rn. 8). Das ist hier der Fall, weil der angegriffene Planfeststellungsbeschluss für das Grundstück des Klägers die Voraussetzungen für die Einräumung einer dinglichen Sicherung zugunsten der Vorhabenträgerin schafft.
- 22 Dieser Vollprüfungsanspruch ist allerdings dahin eingeschränkt, dass der Planfeststellungsbeschluss nach § 6 Satz 2 UmwRG vom Senat nur hinsichtlich solcher Tatsachen überprüft werden kann, die der Kläger innerhalb der zehnwöchigen Klagebegründungsfrist des § 6 Satz 1 UmwRG geltend gemacht hat. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Fristablauf vorgebracht werden, sind ausgeschlossen, sofern nicht der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt oder es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Beteiligten zu ermitteln (§ 6 Satz 3 UmwRG i. V. m. § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 VwGO). Innerhalb der Begründungsfrist hat der Kläger grundsätzlich den Prozessstoff festzulegen. Damit soll für das Gericht und die übrigen Beteiligten klar und unverwechselbar feststehen, unter welchen tatsächlichen Gesichtspunkten eine behördliche Entscheidung angegriffen wird, was lediglich vertiefenden späteren Vortrag nicht ausschließt (BVerwG, Urt. v. 27. November 2018 - 9 A 8/17 -, juris Rn. 14). Die von § 6 Satz 2 UmwRG angeordnete Präklusion tritt kraft Gesetzes als zwingende Rechtsfolge ein; dem Gericht ist insofern kein Ermessen eingeräumt (OVG NW, Beschl. v. 1. Februar 2022 - 11 A 2168/20 -, juris Rn. 25 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 16. März 2021 - 8 ZB 20.1873 -, juris Rn. 21).
- 23 2. Der Planfeststellungsbeschluss leidet nicht an beachtlichen formellen Fehlern.
- 24 a) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP) war erforderlich und hat verfahrensfehlerfrei stattgefunden. Die Vorprüfungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus Nummer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung i. S. d. Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als

15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV). Nach Spalte 2 Großbuchstabe A findet eine allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien statt. Danach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen gehen die Beteiligten übereinstimmend aus.

- 25 b) Eine beachtliche Verletzung von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG ist nicht festzustellen.
- 26 aa) Der UVP-Bericht verfehlt nicht deshalb die Anforderungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG, weil er Alternativen in der Trassenführung nicht beschreibt. Eine Pflicht zur Prüfung der Alternativen in der Trassenführung trifft nicht den Vorhabenträger, sondern im Rahmen der Abwägung die Planfeststellungsbehörde (Groß, NVwZ 2001, 513, 515 f.). Dabei handelt es sich nicht um eine Frage der formellen, sondern der materiellen Rechtmäßigkeit. Die Pflicht zur Prüfung von Alternativen ergibt sich aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot (Hofmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Losebl., § 16 UVPG Rn. 32 ff. m.w.N.), hier aus § 43 Abs. 3 EnWG. Dagegen verlangt § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG lediglich, dass der UVP-Bericht eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger bereits geprüft worden sind, enthält. Nur wenn der Vorhabenträger solche Alternativen also tatsächlich geprüft hat, muss der Bericht entsprechende Angaben enthalten. Dies war hier nicht der Fall.
- 27 bb) Ein Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG liegt auch nicht darin, dass es im UVP-Bericht an einer Begründung der planfestgestellten Trassenvariante unter Berücksichtigung der Umweltaspekte fehlt. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG verlangt zwar eine Darstellung der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen. Diese Pflicht setzt aber voraus, dass eine Alternativenprüfung im UVP-Bericht stattgefunden hat, wozu der Vorhabenträger aber, wie dargelegt, nicht verpflichtet ist. Nur in diesem Fall ist dem Vorhabenträger die Pflicht auferlegt, die Wahl unter verschiedenen Varianten unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen zu begründen.
- 28 cc) Auch die Nichterwähnung einer Erdkabelvariante im UVP-Bericht stellt jedenfalls keinen beachtlichen Mangel in Form der Verletzung von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG

dar. Der UVP-Bericht enthält selbst keine Ausführungen zu einer Erdkabelvariante. Ob eine solche Pflicht zur Prüfung und Darstellung der Umweltfolgen einer Erdkabelvariante bestand, kann offenbleiben. Ein eventueller Fehler wäre jedenfalls nicht beachtlich.

- 29 Es spricht manches dafür, dass die Erdkabelvariante im UVP-Bericht darzustellen war. Nach § 43h EnWG ist in Form eines Kostenvergleichs zu prüfen, ob die 110-kV-Leitung als Erdkabelvariante umgesetzt werden kann. Der Vorhabenträger hat diese Prüfung auch durchgeführt, allerdings im UVP-Bericht selbst von einer Beschreibung als vernünftige Alternative abgesehen. Ob die materiell-rechtliche Verpflichtung des § 43h EnWG dazu führt, die Anforderungen an den Umfang des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG zu bestimmen, wird - soweit ersichtlich - weder in Rechtsprechung noch Literatur thematisiert. Für eine solche Pflicht spricht, dass sich nach § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den Rechtsvorschriften bestimmt, die für die jeweilige Zulassungsentscheidung relevant sind. Zu jenen Rechtsvorschriften gehört hier auch § 43h EnWG. Gegen eine solche Pflicht spricht, dass eine hinreichende Öffentlichkeitsbeteiligung und die damit verbundene Anstoßfunktion, die auch für die Bestimmung des notwendigen Inhalts und Umfangs des UVP-Berichts maßgeblich ist (Hofmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 16 UVPG Rn. 16), auch erreicht wird, wenn die Prüfung der „Alternative Erdkabel“ nicht im UVP-Bericht, sondern an anderer, ebenfalls der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegender Stelle erfolgt. Der Erläuterungsbericht zum Vorhaben enthält auf den Seiten 9 bis 14 detaillierte Angaben dazu, weshalb eine Erdkabelausführung auch in Anbetracht der Pflicht aus § 43h EnWG nicht in Betracht kommt. Enthalten sind auch Ausführungen zu den Umweltauswirkungen einer Erdkabelausführung (Seite 13 des Erläuterungsberichts). Der Erläuterungsbericht hat mit allen Unterlagen ausgelegt.
- 30 Diese Frage kann im Ergebnis aber offenbleiben. Geht man vom Vorliegen eines - relativen - Verfahrensfehlers aus, wäre dieser jedenfalls unbeachtlich. Es ist i. S. v. § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG i. V. m. § 46 VwVfG offensichtlich, dass die unterlassene Darstellung der Prüfung der Erdkabelvariante im UVP-Bericht das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens nicht beeinflusst hat. Das folgt hier bereits daraus, dass der Kostenvergleich von Freileitungs- und Erdkabelvariante durchaus deutlich zu Gunsten der Freileitungsvariante ausgefallen ist, sodass ausgeschlossen werden kann, dass eine Prüfung und Darstellung der Umweltfolgen einer Erdkabelvariante zu einem anderen Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens geführt hätte.

- 31 dd) Schließlich ist auch kein beachtlicher Fehler in Form eines Verstoßes gegen § 16 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4 Nr. 3 UVPG wegen fehlender Darstellung der Umweltauswirkungen der „Nullvariante“, also dem gänzlichen Verzicht auf das Vorhaben, festzustellen.
- 32 Nach Nummer 3 der Anlage 4 zum UVPG muss der UVP-Bericht eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens enthalten, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Allerdings setzt die Pflicht zur Darstellung der Nullvariante nach dem Satzteil vor Nummer 1 der Anlage 4 zum UVPG voraus, dass „die nachfolgenden Aspekte über die in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Mindestanforderungen hinausgehen und sie für das Vorhaben von Bedeutung sind“. Es spricht bereits viel dafür, dass die Nullvariante i. S. d. Vorschrift nicht von Bedeutung ist, weil mit dem planfestgestellten Vorhaben ein Leitungsring des Verteilnetzes geschlossen werden soll. Der UVP-Bericht des Vorhabenträgers weist unter Ziffer 2.3 ausdrücklich darauf hin, dass die Prüfung der voraussichtlichen Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens deshalb nicht in Betracht kommt, weil eine Nichtrealisierung des Vorhabens bedeuten würde, dass Stromerzeuger künftig nicht mehr an das Stromnetz angeschlossen und Strom in die verbrauchsintensiven Ballungsgebiete nicht mehr abgeführt werden kann. Der Vorhabenträger konnte daher zu Recht davon ausgehen, dass mit der Nullvariante die Planungsziele nicht erreicht werden könnten, diese daher nicht von Bedeutung im Sinn von § 16 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4 Satzteil vor Nummer 1 UVPG ist und daher nicht im UVP-Bericht dargestellt werden musste.
- 33 Jedenfalls wäre aber ein eventueller relativer Verfahrensfehler unbeachtlich, weil im Sinn von § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG i. V. m. § 46 VwVfG offensichtlich ist, dass die unterlassene Darstellung das Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens nicht beeinflusst hat. Im Hinblick auf die Planungsziele und die offensichtliche Planrechtfertigung des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, dass die Darstellung der Umweltauswirkungen der Nullvariante zu einem anderen Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens geführt hätte.
- 34 c) Auch ein Verstoß gegen § 22 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 UVPG ist nicht festzustellen. Die Öffentlichkeit war nach der Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durch

eine weitere fachliche Bewertung im Dezember 2020 sowie nach Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Januar 2021 nicht erneut zu beteiligen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auslegungsbedürftigen Unterlagen ändert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beurteilt sich die Pflicht zur erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung vor allem danach, ob eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheit stattfindet, die ihren Niederschlag in einer neuen entscheidungserheblichen Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens findet (BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 - 9 A 8.17 -, juris Rn. 54) und die ein hinreichendes Gewicht hat, um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechtfertigen (BVerwG, Beschl. v. 27. Juli 2020 - 4 VR 7.19 -, juris Rn. 27). Im Hinblick auf das zentrale gesetzgeberische Anliegen einer frühzeitigen und effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung ist entscheidend, ob die ausgelegten Unterlagen die nach § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 UVPG erforderliche Anstoßwirkung entfalten oder ob das Interesse potentiell Betroffener an der Erhebung von Einwendungen erstmals durch die neuen Unterlagen geweckt werden würde (BVerwG, Urt. v. 5. Oktober 2021 - 7 A 17.20 -, juris Rn. 35; Urt. v. 19. Dezember 2017 - 7 A 6.17 -, juris Rn. 21).

- 35 Für die nachgereichte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Tatbestand des § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG nicht erfüllt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass „erhebliche Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden“ könnten. Dieses Ergebnis deckt sich vollständig mit dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, nach der die Freileitung nicht geeignet ist, das überspannte FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“ und das SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ erheblich zu beeinträchtigen. Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung handelt es sich daher nicht um eine neue entscheidungserhebliche Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.
- 36 Auch soweit die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Dezember 2020 um eine Bewertung des Risikos, dass Vögel mit der Freileitung kollidieren (Bewertung auf der Grundlage der Erfassungssystematik nach Bernotat/Dierschke), ergänzt wurde, war eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich. Der Beklagte hat hierzu ausgeführt, dass die Nachbewertung des Kollisionsrisikos deshalb erfolgt sei, weil der erkennende Senat in seinem Urteil vom 8. September 2020 - 4 C 18/17 - ausführlich auf die wissenschaftliche Publikation von Bernotat/Dierschke zum Vogelschutz abgestellt hatte. Beide Prüfungen kommen zu demselben Ergebnis, die ergänzende Risikobewertung

lediglich unter Heranziehung der mit einem Punktesystem präziseren Erfassungssystematik nach Bernotat/Dierschke. Daher geht die erforderliche Anstoßwirkung nicht erstmals von den neuen Unterlagen aus.

37 Ein Verfahrensmangel wäre überdies unbeachtlich. Maßgeblich ist § 4 Abs. 1a Satz 1 UmwRG i. V. m. § 46 VwVfG. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist offensichtlich, dass ein eventueller Verfahrensmangel die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hätte.

38 3. Der Planfeststellungsbeschluss verstößt auch nicht gegen materielles Recht.

39 a) Die materiell-rechtlichen Einwände des Klägers im Hinblick auf eine Betroffenheit des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldental“ sowie des SPA-Gebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ führen aus mehreren Gründen nicht zur Annahme der Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

40 aa) Diese Einwände sind, wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 13. Juli 2022 - 4 B 235/21 - ausgeführt hat, in diesem Verfahren nicht zu prüfen. Der Kläger hat wegen der Betroffenheit in seinem Eigentumsgrundrecht zwar grundsätzlich einen Anspruch auf umfassende gerichtliche Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses (siehe oben unter 1.). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. Juni 2019 - 4 A 5.18 -, juris Rn. 12; Urt. v. 14. März 2018 - 4 A 5.17 -, juris Rn. 15; Urt. v. 12. August 2009 - 9 A 64.07 -, juris Rn. 24) unterliegt dieser Vollprüfungsanspruch aber Einschränkungen. Der Kläger kann sich danach nicht auf Rechtsfehler berufen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Eigentumsbetroffenheit nicht erheblich, insbesondere nicht kausal sind. Dies ist der Fall, wenn ein als verletzt geltend gemachter öffentlicher Belang nur von örtlicher Bedeutung ist und die fehlerfreie Beachtung dieses Belangs nicht zu einer Veränderung der Planung im Bereich des klägerischen Grundstücks führen würde (BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2019 - 4 A 5.18 -, juris Rn. 12). Dies ist hier der Fall. Der Kläger rügt die Nichtberücksichtigung oder die fehlerhafte Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange bezüglich der oben genannten Natura 2000-Gebiete. Die lediglich örtliche Bedeutung der öffentlichen Belange steht damit außer Frage. Eine Beachtung dieser Belange würde nicht zu einer umfassenden Veränderung der Planung führen. Die Berücksichtigung der vom Kläger geltend gemachten naturschutzrechtlichen Belange der betroffenen Natura 2000-Gebiete würde insbesondere nicht dazu führen, dass die bereits im Raumordnungsver-

fahren geprüfte, gänzlich andere Trassenvariante 1a zum Ringschluss in B..... anstelle des Ringschlusses in R..... ausgewählt worden wäre. Die das Grundstück des Klägers schonende - und ursprünglich auch vom Vorhabenträger präferierte - Trassenführung wurde im Raumordnungsverfahren gerade deshalb ausgeschieden, weil bei ihrer Verwirklichung öffentliche Belange offensichtlich in einem sehr viel größeren Maße betroffen wären als bei der ausgewählten Trasse. Dagegen folgt die ausgewählte Trasse mit der parallelen Führung zur BAB X..... den Prinzipien der Nutzung vorbelasteter Räume und der Trassenbündelung. Zudem liegen das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“ und das SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ im Abzweigungsbereich der ausgewählten Trassenvariante 1c und der zur Variante 1a führenden Trassenvariante 2b. Eine Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange würde daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des im Raumordnungsverfahren ausgewählten Korridors erfolgen und hätte damit keine Auswirkungen auf die Führung der Trasse über das Grundstück des Klägers. Es erscheint praktisch ausgeschlossen, dass eine Trasse außerhalb des im Raumordnungsverfahren ausgewählten Korridors planfestgestellt werden könnte.

41 bb) Der Senat ist darüber hinaus - selbständig tragend - der Auffassung, dass kein materiell-rechtlicher Fehler vorliegt, soweit der Kläger geltend macht, der Planfeststellungsbeschluss sei unter Verstoß gegen § 34 Abs. 2 BNatSchG erlassen worden, weil die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet Mittleres Muldental und SPA-Gebiet Tal der Zwickauer Mulde) auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen nicht nachgewiesen sei.

42 (1) Das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“ wird in einem Seitental des Muldentals, dem sog. L.....grund, überspannt. Die Erhaltungsziele sind in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Zwickauer Muldental“ vom 26. Januar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 77) geregelt. Der Kläger hält eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels 2 (Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden Lebensräume) und des Erhaltungsziels 4 (Erhaltung und Förderung der Unzerschnittenheit und der Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen) für „nicht ausgeschlossen“. Damit zeigt er keinen Rechtsfehler des Planfeststellungsbeschlusses auf.

- 43 Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind im Grundsatz Projekte unzulässig, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Der Maßstab ist streng, bei einer - vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) zu erfolgenden - richtlinienkonformen Auslegung von § 34 Abs. 2 BNatSchG ist jede Beeinträchtigung als erheblich einzustufen, die zu einer Verschlechterung der zu schützenden Lebensraumtypen oder Arten im Natura 2000-Gebiet führt (Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 67 m.w.N.). Eine Beeinträchtigung ist hingegen unerheblich, wenn der Zustand der geschützten Lebensräume und der Habitate der geschützten Arten gleichbleibt oder sich verbessert oder die Populationsgröße der geschützten Arten nicht abnimmt (Schumacher/Schumacher, a. a. O. Rn. 67). Der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, wobei unter Stabilität die Fähigkeit zu verstehen ist, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (BVerwG, Ur. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 -, juris Rn. 43; Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 69).
- 44 Für das Erhaltungsziel 2, das im Wesentlichen die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume betrifft, zweifelt der Kläger an, dass eine qualifizierte Lebensraumbewertung stattgefunden hat. Denn die Biotypenkartierung sei lediglich in der Zeit von September bis November erfolgt, sodass bestimmte Lebensraumtypen nicht kartiert worden sein könnten. Für das Erhaltungsziel 4, das vor allem die Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes zum Gegenstand hat, hält der Kläger die FFH-Verträglichkeitsprüfung für unzureichend, weil es nach dem Erhaltungsziel nicht nur auf die „Erhaltung“, sondern auch auf die „Förderung“ der Zusammengehörigkeit ankomme.
- 45 Der Planfeststellungsbeschluss stellt indes hinsichtlich beider Erhaltungsziele zu Recht keine erheblichen Beeinträchtigungen fest (S. 67 und 91). Für das Erhaltungsziel 2 folgt dies daraus, dass weder Flächen des FFH-Gebiets in Anspruch genommen werden, noch dass es zu funktionellen Gebietsverschlechterungen wie stofflichen Belastungen, Veränderungen der Standortbedingungen oder Veränderungen des Nahrungsangebots kommt (zu diesen Kriterien Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 34 Rn. 72). Das FFH-Gebiet soll lediglich überspannt werden. Masten werden im FFH-Gebiet nicht errichtet, die Masten 33 und 34 befinden

sich jeweils außerhalb des Gebiets. Dieses wird mit dem L.....grund lediglich in einem schmalen Seitental des Muldentals überquert. Der Planfeststellungsbeschluss geht vor diesem Hintergrund zu Recht davon aus, dass es nicht zu einer Zerschneidung des Lebensraums kommt. Flächen gehen nicht verloren, sondern bleiben als Lebensraum erhalten. Diese Einschätzung wird sowohl von der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gestützt als auch von der FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt. Diese gehen überzeugend davon aus, dass in die im Gebiet befindlichen Lebensraumtypen durch die Errichtung der außerhalb des FFH-Gebiets stehenden Masten nicht eingegriffen wird. Bewuchshöhenbeschränkungen und Abholzungen soll es im Bereich des FFH-Gebiets nicht geben. Ohne Rechtsfehler ist die Planfeststellungsbehörde auch zu der Einschätzung gelangt, dass zwar während der Bauphase in geringem Maß Emissionen (Feinsedimente, Schadstoffemission durch Baustellenverkehr) nicht ausgeschlossen werden können, diese aber nur temporär und daher nicht geeignet sind, eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles auszulösen. Nach diesen Feststellungen ist davon auszugehen, dass unmittelbar nach der Bauphase die Regeneration einsetzt (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 -, juris Rn. 48). Dem ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten.

- 46 Der Planfeststellungsbeschluss ist auch rechtsfehlerfrei zu der Einschätzung gelangt, dass das Erhaltungsziel 4 nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Hierzu stellt die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung fest, dass durch die Überspannung des Gebiets mit sehr hohen Masten Zerschneidungs- und Trennungswirkungen auf Einzelbiotope und Biotopkomplexe nicht gegeben seien sowie faunistische Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen nicht aufgehoben würden, so dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt werde. Betriebsbedingte Wirkungen - elektromagnetische Felder, Stickstoffoxide, koronare Entladungen - seien marginal und wirkten nicht störend oder beeinträchtigend in das Gebiet hinein. Dieser - plausiblen - Einschätzung folgt der Planfeststellungsbeschluss. Das Argument des Klägers, nach dem Erhaltungsziel 4 komme es nicht nur auf die „Erhaltung“, sondern auch auf die „Förderung“ der Zusammengehörigkeit an und dieser Förderung stehe eine Überspannung entgegen, vermag eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels nicht zu begründen. Eine Förderung der Zusammengehörigkeit ist nach dem Sinnzusammenhang der Erhaltungsziele nur dann geboten, wenn bestimmte Lebensraumtypen derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand sind. Hierfür trägt der Kläger aber nichts vor.

- 47 Schließlich sind auch die vom Kläger geltend gemachten Summationswirkungen, also das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Vorhaben - insbesondere die Vorbelastung des Gebiets durch die BAB X..... -, nicht geeignet, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Insoweit wird lediglich geltend gemacht, dass Summationswirkungen hätten berücksichtigt werden müssen, aber nicht, welche das hier sein sollen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung schließt solche Wirkungen hingegen aus. Damit setzt sich der Kläger nicht auseinander. Seine Ausführungen sind daher nicht geeignet, Rechtsfehler aufzuzeigen.
- 48 (2) Auch hinsichtlich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ sind Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt. Der Kläger hält eine Beeinträchtigung des übergeordneten Erhaltungsziels nach § 3 Abs. 5 der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Tal der Zwickauer Mulde“ vom 13. September 2006 (SächsABl. S. 884) für „nicht ausgeschlossen“. Nach diesem Erhaltungsziel ist insbesondere der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder wiederherzustellen. Der Planfeststellungsbeschluss stellt keine Beeinträchtigungen fest (S. 68 und 92).
- 49 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang beanstandet, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der Auswahl der näher zu betrachtenden Vogelarten den Stand der Wissenschaft verkenne, zeigen seine - pauschalen - Einwendungen eine wesentliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels nicht auf. Der Kläger sucht unter Verweis auf eine Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz (BfN) „Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“, 2018 (abrufbar unter <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript512.pdf>), darzulegen, dass Vogelarten, die durch Kartierungen im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen sind oder für die der Untersuchungsraum auch keine (potentielle) Habitatfunktion aufweist, dennoch in die FFH-Prüfung einzubeziehen sind. Die BfN-Arbeitshilfe enthält dazu aber keine Angaben und eine solche Anforderung liegt auch nicht nahe. Auch der Untersuchungsraum ist nach Lage der Dinge fehlerfrei abgegrenzt. Die Brut- und Rastvogelkartierung erfasst einen Untersuchungskorridor von 150 m beidseits der Trasse und wurde in sensiblen Bereichen erweitert. Weshalb das nicht ausreichen soll, wird vom Kläger nicht substantiiert dargelegt.

- 50 Auch soweit der Kläger geltend macht, dass nicht berücksichtigt worden sei, dass im Raumordnungsverfahren im Jahr 2006 vom Vorkommen eines Schwarzstorchs in 400 m Entfernung zur geplanten Freileitung ausgegangen worden sei, wird eine wesentliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels nicht aufgezeigt. Soweit der Schwarzstorch in mehreren hundert Metern Entfernung zur geplanten Trasse gesichtet wurde, handelte es sich um eine Flugbeobachtung, nicht um einen Brutnachweis. Eine Untersuchung zum „Rast- und Zugvogelgeschehen/Erfassung relevanter Brutvogelarten sowie Präsenzfeststellung von Amphibien- und Reptilienarten“ aus dem Planfeststellungsverfahren für die Zeit von September 2014 bis Juli 2015 hat im Bereich der Trasse weder einen Brut- noch einen Zugvogel-/Rastnachweis für den Schwarzstorch erbracht. Mit einer ergänzenden naturschutzfachlichen Stellungnahme im Eilverfahren 4 B 235/21 hat der Fachgutachter dargelegt, für den Schwarzstorch von einem zentralen Aktionsraum von 3.000 m und von einem erweiterten Aktionsraum von 6.000 m ausgegangen zu sein. Bei der Brutvogelkartierung sei noch nicht einmal ein unregelmäßiges Überfliegen der geplanten Leitungstrasse festzustellen gewesen. Ferner habe man Landesdaten von 2014 bis 2020 ausgewertet, aus denen ebenfalls kein Brutnachweis abzuleiten sei, sondern lediglich sporadische Sichtnachweise innerhalb des Abfrageradius von 3.000 bis 6.000 m. Diese ergänzenden Ausführungen wurden vom Kläger nicht mehr substantiiert in Frage gestellt. Eine bloße Sichtung eines Schwarzstorches aus dem Jahr 2006 musste bei dieser Sachlage nicht zu einer vertieften Risikoprüfung führen.
- 51 Schließlich werden auch insoweit mögliche Summationswirkungen pauschal behauptet, ohne diese zu substantiieren. Auch dieser Einwand führt daher zu keinem Rechtsfehler hinsichtlich der Prüfung der Beeinträchtigung des Erhaltungsziels.
- 52 b) Ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht festzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist - auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts - erforderlich, aber auch ausreichend eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 - 9 A 64/07 -, juris Rn. 37). Die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, setzt danach eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus (BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 - 4 A 11/21 -, juris Rn. 79), was die Behörde allerdings nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr

von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab (BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 - 9 A 64/07 -, juris Rn. 37). Gemessen an diesem Maßstab lassen die Einwände des Klägers keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erkennen.

- 53 aa) Soweit der Kläger geltend macht, dass hinsichtlich der in die Betrachtung einbezogenen Vogelarten nicht von einem hinreichenden Betrachtungsraum ausgegangen worden sei, zeigt er keinen Fehler des Planfeststellungsbeschlusses auf. Der Einwand ist zu unsubstantiiert. Der Artenschutzfachbeitrag legt als wesentlichen Betrachtungsraum einen 50 m breiten jeweils beidseitig der Leitungssachse festgelegten Wirkraum zugrunde, betrachtet einzelne artengruppenbezogene Wirkfaktoren aber individuell. Der Fachbeitrag unterscheidet dann die mittleren Aktionsradien artengruppenspezifisch, Kleinvogel bis zu 150 m, Groß- und Greifvogel bis zu 5 km, den Schwarzstorch bis zu 10, den Milan bis zu 30 km. Gegen diese Methodik hat der Kläger nichts Substantiiertes eingewendet.
- 54 bb) Auch soweit vom Kläger die Feststellung des Artenschutzfachbeitrags für verschiedene Arten beanstandet wird, nach der ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind, ist sein Vorbringen unsubstantiiert. Die Feststellung des Fachgutachters betrifft zunächst die Bodenbrüter und den Umstand, dass es infolge der Errichtung von Leitungsmasten zu einer Bodenversiegelung kommt. Die geringe Fundamentfläche inmitten eines Habitats lässt den - vom Kläger nicht erschütterten - Schluss zu, dass im Umkreis Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zu den Waldvogelarten (Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzspecht) stellt der Fachgutachter fest, dass bei einzelner Entfernung von Bäumen durch Abholzung die umliegenden Bäume eine ausreichende Anzahl von Ausweichhabitaten bieten. Auch diese Einschätzung ist nachvollziehbar, die bloße Behauptung des Gegenteils kann demgegenüber keinen Bewertungsfehler begründen. Entsprechendes gilt für Vogelarten der Feldgehölze und Gebüschgruppen (Goldammer, Kuckuck, Neuntöter, Turteltaube) und die Einschätzung im Artenschutzfachbeitrag, dass die Arten in benachbarte Gehölzbestände wechseln können sowie für die im Fachbeitrag im Einzelnen aufgeführten Vogelarten und die jeweilige Einschätzung im Artenschutzfachbeitrag, dass die umliegende Landschaft eine ausreichende Zahl von Ausweichhabitaten bietet.
- 55 cc) Der Einwand des Klägers, das Kollisionsrisiko für den Höckerschwan, die Reiherente, die Tafelente, die Wasserralle und den Zwergtaucher werde zu Unrecht als nicht

relevant eingestuft, führt ebenfalls nicht zur Annahme eines Verstoßes gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

- 56 Für die artenschutzrechtliche Prüfung, ob und in welchem Umfang ein Vorhaben zu einer Erhöhung des Mortalitätsrisikos durch den Anflug der Leitung durch Vögel führt, gehen die Beteiligten übereinstimmend und zutreffend von der Methode nach Bernotat und Dierschke aus (Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, im Anschluss an Bernotat/Dierschke, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung, Stand 20. September 2016). Auch wenn die dieser Methode zugrundeliegenden Arbeiten (noch) nicht als Fachkonvention anzusehen sind (BVerwG, Urt. v. 5. Juli 2022 - 4 A 13/20 -, juris Rn. 30; Urt. v. 12. Juni 2019 - 9 A 2.18 -, juris Rn. 64), beschreiben sie für Freileitungen ein Prüfungsvorgehen, das den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht (BVerwG, Urt. v. 5. Juli 2022 - 4 A 13/20 -, juris Rn. 30). Auch in der Rechtsprechung des Senats wird die Methode nach Bernotat/Dierschke zugrunde gelegt (Urt. v. 8. September 2020 - 4 C 18/17 -, juris Rn. 132 ff.).
- 57 Bernotat/Dierschke sehen für die oben genannten Arten jeweils eine mittlere Gefährdung vor, für die eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist (ebd. S. 16). Tritt ein konstellationsspezifisches Risiko hinzu, ist damit von einer Planungsrelevanz auszugehen. Im Rahmen der Kartierung konnte der Artenschutzfachbeitrag die Arten Höcker- schwan, Tafelente, Wasserralle und Zwergtaucher allerdings nicht als Brutvogel, sondern lediglich ihr Vorkommen in den angrenzenden Gebieten feststellen. Ein Bewertungsfehler für diese Vogelarten scheidet daher von vornherein aus.
- 58 Soweit demgegenüber die Reiherente, eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb BNatSchG, als Brutvogel nachgewiesen ist, liegt im Ergebnis ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls nicht vor, obwohl die Einschätzung im Artenschutzfachbeitrag, dass das individuenbezogene Kollisionsrisiko an Hochspannungsleitungen für diese Artengruppe nicht relevant sei, fehlt. Entscheidend für die Einschätzung des Senats ist, dass Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadenseintritts und zur Schadensbegrenzung getroffen wurden und diese für Reiherenten in hohem Maße wirksam sind. Der Planfeststellungsbeschluss sieht in seinen Nebenbestimmungen für den hier betroffenen Leitungsabschnitt der

H..... T.....teiche die Ausführung sog. Zebramarker als Vogelschutzarmaturen vor, und zwar in einem Abstand von nicht mehr als 20 m, im mittleren Drittel eines Spannungsfeldes von nicht mehr als 10 m. Nach den einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Auswertungen und Nachweise hierzu bei Liesenjohann/Blew/Fronczek/Reichenbach/Bernotat, Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker - ein Fachkonventionsvorschlag, 2019, S. 190 f.) sind solche Zebramarker für Entenvögel, und damit auch für die Reiherente, besonders wirksam. Die Reduktionswirkung der Mortalität liegt danach bei gesichert 90 %, eher bei 95 %. Vor diesem Hintergrund ist ausgeschlossen, dass das Vorhaben im Hinblick auf die Betroffenheit der Reiherente gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt.

- 59 dd) Auch soweit der Kläger die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf solche Vogelarten für unzureichend hält, hinsichtlich derer ein Kollisionsrisiko im Artenschutzfachbeitrag und im Planfeststellungsbeschluss nicht von vornherein verneint wird, führt dies nicht zur Verletzung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots.
- 60 (1) Soweit der Kläger die Prüfung im Hinblick auf den Schwarzstorch für unzureichend hält, ist auf die Ausführungen zur Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebiets zu verweisen (s. o. unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).
- 61 (2) Der Planfeststellungsbeschluss verletzt auch hinsichtlich der Zwergschnepfe nicht das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot. Soweit zunächst gegen die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses eingewendet wird, dass Ausführungen zur Herleitung des Ergebnisses fehlten, wird kein Mangel aufgezeigt. Der Planfeststellungsbeschluss lässt ohne weiteres erkennen, dass er sich auf die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags stützt. Nach Erstellung des Artenschutzfachbeitrags hat die Behörde noch einmal eine fachliche Bewertung nach dem Bewertungsschema von Bernotat/Dierschke eingeholt, das sich mit den Ergebnissen des Artenschutzfachbeitrags deckt.
- 62 Der Kläger beanstandet sodann, dass bei der Bewertung nach Bernotat/Dierschke für den Parameter „Entfernung der Leitung zum Artvorkommen“ nur ein Punkt vergeben worden sei. Dies sei deshalb nicht nachvollziehbar, weil mit der Querung des M.....grundes ein Rastgebiet tangiert werde. Auch hiermit wird im Ergebnis kein Fehler aufgezeigt. Bereits im Verfahren - 4 B 235/21 - hat die Beigeladene zu diesem Einwand eine weitere Stellungnahme eines Fachgutachters beigebracht, welche die Bewertung

nach Bernotat/Dierschke erläutert und - in Teilen - modifiziert: Die Erwähnung der Zwergschnepfe im Kartierbericht 2015 für den „Nördlichen M.....grund“ hat danach nur auf mündlichen Informationen örtlicher Ornithologen beruht, und zwar ohne Angaben einer Individuenzahl und ohne Angaben dazu, wie regelmäßig die Beobachtung stattgefunden hat. Das einzige in Betracht kommende Rasthabitat befindet sich nach der Nachüberprüfung ca. 120 m nördlich von der Trasse und habe lediglich eine Fläche von 0,02 ha. Andere Flächen sieht der Fachgutachter als wenig geeignet an, sodass er die Wertigkeit als kleines Limikolenrastgebiet relativiert. Darüber hinaus wird die Bewertung dahin korrigiert, dass der - vermutete - Rastplatz im Ergebnis nicht als Limikolenrastgebiet, sondern als zufällige Einzelbeobachtung einzustufen sei, sodass im Ergebnis die Bewertung nach Bernotat/Dierschke als zutreffend eingeschätzt wird. Dieser - schlüssigen - Nachbewertung ist der Kläger nur noch pauschal und nicht mehr substantiiert entgegengetreten.

63 (3) Auch die Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots hinsichtlich des Rotschenkels ist nicht fehlerhaft. Entgegen der Auffassung des Klägers hat im Planfeststellungsverfahren eine artenbezogene Betrachtung stattgefunden, welche die Bewertung der Limikolenarten zusammenfasst (Planfeststellungsbeschluss S. 110). Der Kläger beanstandet - im Ergebnis - auch zu Unrecht, dass sich die Annahme eines kleinen Limikolenrastgebiets nicht mit dem Bewertungsschema nach Bernotat/Dierschke in Einklang bringen lasse. Auch hierzu verhält sich die eben erwähnte Stellungnahme des Fachgutachters zur ergänzenden Bewertung nach Bernotat/Dierschke. Danach beruhte die Einschätzung auf dem Kartierbericht aus dem Jahr 2015, der ein Jahr vor der Erstveröffentlichung der Arbeit von Bernotat und Dierschke erstellt wurde. Lediglich einmalig am 18. September 2014 seien drei Rotschenkel an den H..... T.....teichen beobachtet worden. Darauf beruhe die Einschätzung, dass die Teiche ein Eignungspotential für einen Limikolenrastplatz besitzen könnten. Eine erneute Begehung im November 2020 habe nach der ergänzenden Prüfung indes ergeben, dass es sich um trockengefallene Gewässer ohne die für Limikolenrastplätze erforderliche Eignung handle. Die Bewertung sei so zu korrigieren, dass für die Entfernung von der Freileitung der Punktwert auf 2 zu erhöhen sei, während bei der Bedeutung des Vorkommens nur ein Punkt zu vergeben sei (kein Rastplatz). Die Gesamtpunktzahl bleibt damit unverändert. Dieser plausiblen Einschätzung ist der Kläger nicht mehr substantiiert entgegengetreten.

64 (4) Entsprechendes gilt für die Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots für die Vogelart Kiebitz. Der Kläger macht hierzu geltend, dass die Annahme fehlerhaft sei,

die Leitung liege lediglich im weiteren Aktionsraum eines Limikolenrastgebiets und grenze nicht unmittelbar an ein solches an. Auch damit zeigt der Kläger keinen zur Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses führenden Fehler auf. Nach der ergänzenden Bewertung des Fachgutachters handelt es sich bei den betreffenden Gebieten nicht um kleine Limikolenrastgebiete. Die ursprüngliche Bewertung beruhe vielmehr auf zufälligen Einzelbeobachtungen rastender Kiebitze. Die festgestellten Flächen wiesen keine Besonderheiten gegenüber den sonstigen landwirtschaftlichen Flächen auf. Landwirtschaftliche Flächen seien potentiell geeignet, weil Kiebitze unter anderem auch Getreiderückstände aufnähmen. Der Fachgutachter hat der Bewertung auch eine Karte mit der Fläche beigelegt, auf der am 8. November 2015 etwa 130 Kiebitze gesichtet wurden, ohne dass hierbei ein Rastgebiet auszumachen wäre. Im Ergebnis könnten sporadische, unregelmäßige oder zufällige Rastvorkommen planerisch nicht zielführend berücksichtigt werden. Auch dieser Bewertung hat der Kläger nichts Substantiiertes entgegengesetzt.

- 65 ee) Soweit hinsichtlich der Amphibienerfassung bemängelt wird, dass diese lediglich von März bis Mai 2015 erfolgt sei, was nicht dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ entspreche, wird ebenfalls kein Fehler bei der Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos aufgezeigt. Der UVP-Bericht hebt zwar tatsächlich lediglich auf einen Erfassungszeitraum von März bis Mai 2015 ab (UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 40 ff). Nach dem zugehörigen Kartierbericht und der dortigen Einschätzung des Fachgutachters war indes ein moderater Aufwand zur Erfassung der Amphibien in Form von zwei Übersichtsbegehungen und fünf Nachbegehungen ausreichend. Die Amphibien in dem Kartiergebiet sind bereits bekannt und das Leitungsvorhaben hat nur mäßigen Einfluss auf Amphibien, weil es sich am Verlauf der BAB X..... orientiert (Anhang 1 zum UVP-Bericht, S. 7 f.). Mit dieser nachvollziehbaren Einschätzung hat sich der Kläger schon nicht substantiiert auseinandergesetzt. Im Übrigen setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, zwar eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus (BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 - 4 A 11/21 -, juris Rn. 79), doch ist die Behörde gerade nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen, sondern hat die Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen anhand der naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie an Art und Ausgestaltung des Vorhabens auszurichten (BVerwG, Urt. v. 12. August 2009 - 9 A 64/07 -, juris Rn. 37). Dies ist hier in nicht zu beanstandender Weise geschehen.

- 66 ff) Soweit der Kläger die Prognose angreift, nach der vom Baustellenverkehr eine gewisse „Scheuchwirkung“ auf verschiedene Kröten- und Froscharten ausgeht und diese daher flüchten könnten und nicht zu Schaden kämen, geschieht dies nur in unsubstanziierter Weise. Der Kläger behauptet lediglich die Unplausibilität der Einschätzung, ohne im Ansatz darzulegen, weshalb die Prognose nicht nachvollziehbar sein soll. Damit wird kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot dargetan.
- 67 gg) Ohne Erfolg wendet sich der Kläger schließlich auch gegen die fehlende Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots hinsichtlich der Ringelnatter. Bei der Ringelnatter handelt sich nicht um eine durch europäisches Recht geschützte Art (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG). Soweit die Anlage 1 der aufgrund von § 54 Abs. 1 BNatSchG erlassenen Bundesartenschutzverordnung einen besonderen Schutz anordnet, ist nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei behördlich zugelassenen Vorhaben eine Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht veranlasst.
- 68 c) Der Planfeststellungsbeschluss verstößt nicht gegen § 43h Satz 1 EnWG. Nach dieser Vorschrift sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung nicht um mehr als den Faktor 2,75 überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Die Planfeststellungsbehörde ist beanstandungsfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kosten einer Erdverkabelung diesen Faktor überschreiten würden.
- 69 Ohne Rechtsfehler konnte die Planfeststellungsbehörde für den Kostenvergleich die gewählte Trasse zugrunde legen. Im Wesentlichen orientiert sich der Trassenverlauf an der geplanten Freileitung. Geringfügige Abweichungen ergeben sich daraus, dass der Verlauf der betrachteten Erdverkabelung aufgrund der Geländegegebenheiten an zwei weiteren Stellen die BAB X..... quert. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar wird zum Teil davon ausgegangen, dass für den Kostenvergleich nicht nur beide Varianten - also die Freileitungs- und die Erdkabelvariante im zugrunde gelegten Trassenkorridor - betrachtet werden müssen, sondern dass gegebenenfalls auch abweichende Trassen mit in den Blick zu nehmen sind, weil der Vorteil der Verkabelung auch in einer kostensparenden Verkürzung der Trasse liegen könne (Turiaux, in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, § 43h Rn. 9). Dies kann aber allenfalls gelten, soweit sich eine von der geplanten Freileitung abweichende Trassenführung für

eine Erdverkabelung nach Lage der Dinge aufdrängt. Anderenfalls sind Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde durch die Festlegungen des § 43h EnWG nicht gehalten, parallel mehrere Trassenverläufe aufwendig planend zu betrachten - unter Umständen unter Durchführung eigenständiger Umweltverträglichkeitsprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen - und diese dann einem Kostenvergleich zugrunde zu legen.

70 Eine solche abweichende Trassenführung drängte sich hier nicht auf, im Gegenteil: Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegte Trasse westlich von P.... ist erheblich durch die Trassenführung der BAB X..... vorbelastet. Die 110-kV-Trasse orientiert sich an ihrem Verlauf. Eine Trasse östlich von P.... würde das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldental“ und das SPA-Gebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ in einem viel größeren Maß durchschneiden als die ausgewählte Trasse. Eine Querung östlich von P.... - wie von dem Kläger bevorzugt - würde augenscheinlich nicht nur erhebliche naturschutzrechtliche Fragen aufwerfen, sondern das Muldental würde auch an einer viel breiteren Stelle gequert werden müssen. Eine solche Querung mittels Erdverkabelung wäre aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Breite des Tals nach den nachvollziehbaren Darstellungen der Planfeststellungsbehörde noch deutlich unwirtschaftlicher als die in Betracht gezogene und der Vergleichsrechnung zugrunde gelegte Trassenführung. Soweit der Kläger gegen diese Einschätzung, wie sie auch in den Beschluss v. 13. Juli 2022 - 4 B 235/21 - eingeflossen ist, einwendet, dass sie sich zu sehr auf die Frage der Querung der Mulde konzentriere, während es an anderen Stellen Optimierungsmöglichkeiten gebe, zeigt er keinen Planungsfehler auf. Es trifft zwar zu, dass etwa der Bogen zwischen den geplanten Masten 10 und 22 bei M..... als Erdkabelvariante etwas enger gezogen werden könnte. Allerdings ist auch augenscheinlich, dass damit - auf die gesamte Strecke gesehen - keine wesentliche Verkürzung verbunden wäre. Welche anderen Trassierungsmöglichkeiten es aufgrund des schmaleren Schutzstreifens geben soll, wird vom Kläger nicht substantiiert vorgetragen. Die der Berechnung zugrunde gelegte Trasse verläuft entlang der Autobahn, unter Umgehung der Ortschaften und unter Berücksichtigung des Muldentals relativ geradlinig zwischen Anfangs- und Endpunkt.

71 d) Der Planfeststellungsbeschluss durfte auch der Beigeladenen als Vorhabenträgerin erteilt werden. Die Beigeladene ist als Eigentümerin der künftigen Stromleitung eine taugliche Vorhabenträgerin. Betreiberspezifische Anforderungen an die Eigenschaft als Vorhabenträger stellt das Energiewirtschaftsgesetz - anders als beispielsweise das Eisenbahnrecht (vgl. dazu BVerwG, Beschl. vom 25. Juli 2007 - 9 VR 19/07 -, juris

Rn. 6) - nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb die Beigeladene als Energieversorgerin nicht Eigentümerin und Verpächterin der Freileitung und als solche Vorhabenträger sein kann. Dass die ....., die Tochtergesellschaft der Beigeladenen, wiederum Pächterin der Leitung sowie Verteilnetzbetreiberin i. S. v. § 3 Nr. 3 EnWG sein soll, ist rechtlich unbedenklich. Das aufgrund der Regelungen über die rechtliche Entflechtung (§ 7 Abs. 1 EnWG) etablierte Modell, nach dem die Muttergesellschaft Eigentümerin und Verpächterin, die Tochtergesellschaft Pächterin und Verteilnetzbetreiberin ist, ist üblich und anerkannt (Hölscher, in: Britz/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz, 3. Auflage 2015, § 7 Rn. 15; Finke, in: Theobald/Kühling, Energierecht, Losebl., § 7 EnWG Rn. 23). Ob, wie der Kläger bezweifelt, die Beigeladene Netzbetreiberin i. S. d. § 4 Abs. 1 EnWG sein darf, ist danach nicht entscheidend, solange sichergestellt ist, dass der Betrieb selbst durch einen zugelassenen Netzbetreiber erfolgt. Dies ist hier aufgrund des von der Beigeladenen und ihrer Tochtergesellschaft gewählten Pachtmodells der Fall.

72 e) Die Abwägungsentscheidung des Beklagten weist keinen Mangel auf. Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verlangt das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG, dass - erstens - eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass - zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass - drittens - weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Beschl. v. 28. März 2020 - 4 VR 5.19 -, juris Rn. 26; Beschl. v. 27. April 2023 - 4 VR 3.22 -, juris Rn. 9). Innerhalb dieses Rahmens wird das Abwägungsgebot aber nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde für die Bevorzugung des einen und damit notwendig die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG, Beschl. v. 28. März 2020 - 4 VR 5.19 -, juris Rn. 26; Beschl. v. 27. April 2023 - 4 VR 3.22 -, juris Rn. 9).

73 aa) Soweit der Kläger Abwägungsdefizite im Hinblick auf die Umweltauswirkungen geltend macht und dabei pauschal auf seine naturschutzrechtlichen (Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der FFH- und SPA-Gebiete) und artenschutzrechtlichen Ausführungen (Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG) verweist, kann der Senat ebenfalls auf seine Ausführungen unter Buchstaben a und b verweisen. Die geltend gemachten Defizite bestehen nicht.

- 74 bb) Auch Defizite bei der Variantenprüfung und -auswahl sind nicht festzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist - sofern keine rechtlich zwingenden Vorgaben bestehen - die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten eine fachplanerische Auswahlentscheidung. Diese unterliegt zwar rechtlichen Bindungen. Die Auswahl ist aber nur rechtsfehlerhaft, wenn sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (st. Rspr., zuletzt BVerwG, Beschl. v. 27. April 2023 - 4 VR 3.22 -, juris Rn. 10; BVerwG, Beschl. v. 28. März 2020 - 4 VR 5.19 -, juris Rn. 27; ferner NdsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2013 - 7 MS 4/13 -, juris Rn. 24). Darüber hinaus ist die Abwägungsentscheidung auch fehlerhaft, wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung und Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG, Beschl. v. 27. April 2023 - 4 VR 3.22 -, juris Rn. 10). Solche Fehler hat der Kläger hier nicht aufgezeigt.
- 75 Die Planfeststellungsbehörde hat für die Einbeziehung der Varianten einen rechtlich unbedenklichen Maßstab zugrunde gelegt. Der Kläger macht geltend, die Behörde habe lediglich geprüft, ob sich weitere Varianten aufdrängten. Ein solcher Maßstab genüge den Anforderungen an den behördlichen Abwägungsprozess nicht. Diese Einschätzung trifft aber nach dem eben Ausgeführten gerade nicht zu: Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit ist erst überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere darstellen würde. Der Kläger misst mit seinem Einwand auch den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss einen Erklärungsgehalt zu, der ihnen bei objektiver Betrachtung nicht zukommt. Die Planfeststellungsbehörde hat die verschiedenen Varianten auf den Seiten 30 bis 39 des Planfeststellungsbeschlusses ausführlich gewürdigt. Dabei hat sie es gerade nicht bei der formelhaften Feststellung belassen, dass sich andere Varianten der Trassenführung als die planfestgestellte Variante nicht aufdrängten, sondern hat ausführlich und nachvollziehbar begründet, weshalb andere Varianten als die planfestgestellte nicht weiterverfolgt wurden.
- 76 Auch die Prüfung alternativer Varianten erfolgte fehlerfrei. Der Kläger macht insoweit geltend, die Planfeststellungsbehörde habe eine Trasse östlich von P.... - weder als Freileitung, noch als Erdkabel - nicht ernsthaft berücksichtigt. Es müssen indes lediglich ernsthaft sich anbietende Alternativen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden

Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschl. v. 24. April 2009 - 9 B 10.09 -, juris Rn. 5; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 74 Rn. 125). Die vom Kläger bevorzugte, weil sein Grundstück verschonende Trasse östlich von P.... ist keine ernsthaft sich bietende Alternative. Diese Trassenführung wurde aus nachvollziehbaren Gründen bereits im Raumordnungsverfahren ausgeschieden. Der Beklagte hat diese Trassenführung auf verschiedene Einwendungen hin dennoch im Planfeststellungsverfahren erwogen, aber aus den Gründen an der planfestgestellten Trasse festgehalten, die bereits im Raumordnungsverfahren zum Ausscheiden als alternative Trasse führten. Dass auch diese erneute Prüfung nicht zu dem vom Kläger bevorzugten Ergebnis führte, begründet kein Abwägungsdefizit.

77 Der - wenig substantiierte - Einwand des Klägers, dass die Entscheidung zwischen den Trassenverlaufsvarianten 1a und 2b mangels Ermittlung der entsprechenden für und gegen die Varianten sprechenden Belange nicht nachvollziehbar sei, legt keinen Abwägungsmangel nahe. Der Planfeststellungsbeschluss legt nachvollziehbar dar, dass die Bündelung der Trasse mit der bestehenden Trasse der BAB X..... die unter den maßgeblichen Gesichtspunkten am wenigsten problematische Führung der Leitung darstellt.

78 Auch ein Bewertungsdefizit ist nicht festzustellen. Der Kläger macht insoweit geltend, dass der Gesichtspunkt der Trassenbündelung mit der BAB X..... vom Beklagten fehlgerichtet worden sei, weil auch diese Trasse geschützte Landschaftsbestandteile überspanne oder an solche angrenze. Die zusätzliche Belastung durch Nutzung des Trassenraums der Bundesautobahn sei erheblich größer als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse. Auch mit diesem Einwand kann der Kläger kein Abwägungsdefizit aufzeigen. Das sog. Bündelungsgebot besagt, dass mehrere lineare Infrastrukturen - Straßen, Schienenwege, Energieleitungen - möglichst parallel zu führen sind. Das Gebot der Nutzung bestehender Trassen hat im Grundsatz Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 -, juris Rn. 35; zur Berücksichtigung vorbelasteter Grundstücke NdsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2013 - 7 MS 4.13 -, juris Rn. 24). Zwar genießen solche Trassenbündelungen in der planenden Abwägung nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen oder privaten Belangen. Sie sind namentlich dann problematisch, wenn die zusätzliche Belastung durch die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse erheblich größer ist als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse (BVerwG,

Urt. v. 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 -, juris Rn. 35). Der Kläger setzt aber der Bewertung des Planfeststellungsbeschlusses lediglich eine eigene Bewertung entgegen. Sein - wenig naheliegender und nicht substantiierter - Einwand, dass die in einer Trassenbündelung liegende zusätzliche Belastung erheblich größer sei als die Neubelastung durch eine bislang nicht genutzte Trasse, vermag kein Abwägungsdefizit aufzuzeigen.

79 III. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die Kosten der Beigeladenen dem Kläger aufzuerlegen, weil die Beigeladene mit der Stellung eines Antrags ihrerseits ein Kostenrisiko eingegangen ist (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

80 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 und 2, § 711 ZPO. § 708 Nr. 11 ZPO (Vollstreckung ohne Sicherheitsleistung) ist nicht einschlägig, weil das Urteil jedenfalls für die Beigeladene eine Vollstreckung im Wert von mehr als 1.500 Euro ermöglicht.

81 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtsstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten bei Beeinträchtigung eines Grundstücks in Nr. 34.2.1.1 einen Streitwert von 15.000 Euro vorsieht.
  
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Wiesbaum